

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferungen von Produkten seitens der Gesellschaft

TISKÁRNA GRAFICO s.r.o.
(nachfolgend „Lieferbedingungen“)
Version [1], gültig ab dem 01.01.2014

I. Anwendung der Lieferbedingungen

1. Diese Lieferbedingungen regeln die Vertragsbedingungen für die Lieferungen von Waren und Dienstleistungen (nachfolgend auch nur „Produkte“) seitens des Lieferanten an den Kunden.
2. **Lieferant** bedeutet die Gesellschaft TISKÁRNA GRAFICO s.r.o., Id. Nr.: 25885839, mit Sitz in Opava – Kylešovice, U Panského mlýna 1438/33, PLZ: 74706, eingetragen im öffentlichen Register beim Kreisgericht Ostrava, Abt. C, Einlageblatt Nr. 24238.
3. **Kunde** bedeutet jede juristische oder natürliche Person, die der Inhaber einer Gewerbeberechtigung für jeden beliebigen Unternehmensgegenstand und Partei des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten ist, das in nachfolgend angeführter oder in anderer Weise entstand, sofern eine solche natürliche oder juristische Person die Verpflichtung zur Abnahme von Waren vom Lieferanten übernommen hat, oder wenn der Lieferant verpflichtet ist, für diese Person ein Werk zu realisieren oder eine andere Leistung zu erbringen.
4. Die Lieferbedingungen sind integrierter Bestandteil aller Verträge, die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden abgeschlossen wurde, deren Gegenstand die Lieferung von Produkten bildet. Gemeinsam mit dem Vertrag stellen diese Lieferbedingungen die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien dar.
5. Jegliche mündlichen oder schriftlichen Erklärungen, Garantien, Handlungen, Ausschreibungen, Absichtserklärungen und geschäftlichen Gepflogenheiten, die nicht ausdrücklich angeführt sind oder nicht durch ausdrücklichen Verweis im Vertrag oder in diesen Lieferbedingungen einbezogen sind, sind für keine der Vertragsparteien verbindlich.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden nicht auf die durch diese Lieferbedingungen geregelten Verhältnisse anzuwenden sind, es sei denn, im jeweiligen Vertrag wird ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.
7. Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass in ihrem Rechtsverkehr die allgemein oder im jeweiligen Zweig einzuhaltenden, geschäftlichen Gepflogenheiten nicht berücksichtigt werden und dass die geschäftlichen Gepflogenheiten in ihrem Rechtsverkehr vor den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die keine zwingenden Wirkungen haben, nicht vorrangig gelten, sondern erst in jenem Falle anzuwenden sind, wenn die jeweilige Sachlage im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelt ist.
8. Diese Lieferbedingungen finden auf sämtliche Geschäftsurkunden des Lieferanten, d.h. auch auf sein Angebot, die Akzeptanz des Angebots usw. Anwendung.
9. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Lieferbedingungen in einer breiten Palette der Geschäftsbeziehungen des Lieferanten, von Kaufverträgen über Werkverträge bis zu unbenannten Verträgen u. a. anzuwenden sind. Im Hinblick auf diese Tatsache

enthalten diese Lieferbedingungen auch einzelne Artikel und Punkte, die auf das konkrete Geschäftsverhältnis ausdrücklich keine Auswirkungen haben. Dieser Umstand bedeutet jedoch keinesfalls die Unverständlichkeit oder Unbestimmtheit oder, aus welchem Grunde immer, die Ungültigkeit dieser Lieferbedingungen oder ihrer einzelnen Punkte.

II. Vertrag

1. Der Lieferant verpflichtet sich mit diesem Vertrag, an den Kunden das Produkt zu liefern und auf ihn das Eigentumsrecht zu diesem Produkt zu übertragen, wobei sich der Kunde verpflichtet, das Produkt zu übernehmen, es in sein Eigentum zu überführen und dem Lieferanten hierfür den vertraglich vereinbarten Preis zu bezahlen. Der Lieferant kann sich mit dem Vertrag neben der Lieferung des Produktes auch zur Herstellung und nachfolgenden Lieferung des Produktes verpflichten.
2. Der Vertrag gilt zu jenem Zeitpunkt als abgeschlossen, zu dem es zum Einvernehmen bzgl. des Vorschlags zum Vertragsabschluss (Bestellung oder ggf. Anfrage) und seiner Akzeptanz kommt. Um jeglichen Zweifel zu ausschließen, führen die Vertragsparteien an, dass diese Akzeptanz vorbehaltlos erfolgen muss, d.h. in jenem Fall, wenn die Akzeptanz den Vorschlag zum Vertragsabschluss in jedweder Weise ändern sollte (auch wenn es sich um eine unwesentliche Änderung handeln würde), handelt es sich um einen neuen Vorschlag zum Vertragsabschluss, der akzeptiert werden muss, um den Vertrag abzuschließen. Für den Fall, dass keine Akzeptanz, jedoch die Erfüllung gemäß dem vorherigen (ursprünglichen) Vorschlag zum Vertragsabschluss erfolgt, gilt der Vertrag als abgeschlossen, so, als ob die Akzeptanz des Vorschlags vom Vorschlag zum Vertragsabschluss nicht abweichen würde. Die Verträge werden schriftlich abgeschlossen. Mit jenen Kunden, mit denen ein Rahmenvertrag oder eine sog. ganzjährige Bestellung in Schriftform abgeschlossen wurde, gilt als Einhaltung der Schriftform für den Vertragsabschluss auch die Übersendung der Bestellung seitens des Kunden in Form der elektronischen Kommunikation (per E-Mail, per Fax) sowie die Auftragsbestätigung in Form der elektronischen Kommunikation (per E-Mail, per Fax).

III. Vertragspreis und Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den von den Vertragsparteien im Vertrag vereinbarten Vertragspreis zu bezahlen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Produkte zu bezahlen, die ihm über die im Vertrag vereinbarte Menge hinaus geliefert wurden (höchstens jedoch den Preis für 2 % der zu viel gelieferten Produkte). Der Kunde nimmt im Einklang mit der Bestimmung § 1765 Abs. 2 und § 2620 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Gefahr der Änderung der Umstände auf sich. Die Preise werden jeweils ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) vereinbart; sofern der Kunde nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, ist er

verpflichtet, diese Gegebenheit im Vertragsentwurf bzw. in der Akzeptanz der Bestellung ausdrücklich anzuführen.

2. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders festgelegt, kann der Vertrag nicht ohne die Festlegung des Vertragspreises oder die Form seiner Bestimmung abgeschlossen werden; wenn es jedoch zu einem solchen Vertragsabschluss kommen sollte, wird angenommen, dass die Vertragsparteien die Zahlung des üblichen Preises vereinbart haben.

3. Für den Fall, dass der Vertragspreis 100.000,- CZK überschreiten sollte, der Vertrag ggf. mit einem neuen Kunden abgeschlossen wird, ist der Lieferant berechtigt, eine Anzahlung auf den Vertragspreis bis zu einer Höhe von 80 % des Vertragspreises zu verlangen, wobei der Kunde verpflichtet ist, die Anzahlung zu leisten. Für die Dauer des Verzuges des Kunden mit der Erstattung der Anzahlung ist der Lieferant mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht im Verzug, wobei sich um diese Zeit auch die Frist für die Lieferung der Produkte verlängert.

4. Der Anspruch auf die Bezahlung des Vertragspreises entsteht dem Lieferanten mit dem Zeitpunkt der Warenlieferung an den Kunden.

5. Für den Fall, dass der Vertrag den Charakter eines Vertragsverhältnisses mit langfristigen wiederholten Lieferungen hat, insbesondere im Falle von Rahmenverträgen oder Verträgen mit der Lieferung von mehreren Stücken eines Produktes, aufgeteilt auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nach dem Vertragsabschluss, erhöht sich der Vertragspreis für das jeweilige Produkt nachträglich und automatisch im Verhältnis zur Erhöhung der Einkaufskosten des Lieferanten.

6. Die Zahlung des Kaufpreises seitens des Kunden erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung oder Akontorechnung, die vom Lieferanten auszustellen ist. Die Fälligkeitsfrist für die vom Lieferanten auf der Grundlage des Vertrags auszustellenden Rechnungen beträgt 14 Kalendertage ab dem Tage ihrer Ausstellung. Die Fälligkeitsfrist für Akontorechnungen beträgt 5 Tage. Als Zeitpunkt der Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages gilt jener Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Betrag dem Bankkonto des Lieferanten gutgeschrieben wurde. Der Kunde ist verpflichtet, die Zahlung in einer solchen Höhe und mit einem solchen Zeitvorlauf zu realisieren, dass die Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit in der jeweiligen vollen Höhe an den Lieferanten bezahlt wird.

7. Die Rechnungen müssen alle Erfordernisse der Steuerbelege erfüllen. Nur für den Fall, dass die Rechnung die nach den Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernisse nicht enthalten sollte, ist der Kunde berechtigt, die Rechnung an den Lieferanten zurückzuschicken, und zwar innerhalb von 3 Werktagen nach ihrer Zustellung an den Kunden. In einem solchen Fall beginnt die Fälligkeitsfrist ab dem Tag der Zustellung der neuen korrigierten Rechnung zu laufen. Sofern es zur Rücksendung der Rechnung nach Ablauf der oben angeführten Frist kommen sollte, erfolgt keine Änderung des ursprünglichen Termins der Fälligkeit der Rechnung.

8. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Kunde nicht berechtigt ist, die Zahlung eines Teils des Vertragspreises aufgrund der Mängel an den Produkten oder aufgrund anderer behaupteter Ansprüche des Kunden gegenüber dem Lieferanten zurückzuhalten.

9. Für den Fall des Verzuges des Kunden mit der Zahlung eines fälligen Teils des Vertragspreises:

(i) ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dem Lieferanten Verzugszinsen in Höhe von 0,05

% (fünf Hundertstel Prozent) des ausstehenden Betrags für jeden begonnenen Tag der Verzuges zu bezahlen, wobei der Kunde verpflichtet ist, diese zu bezahlen; und

(ii) der Lieferant ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrages einzustellen, solange die jeweilige ausstehende Zahlung nicht beglichen wurde, wobei der Kunde in einem solchen Falle verpflichtet ist, dem Lieferanten sämtliche Schäden, Kosten und Ausgaben, die dem Lieferanten entstanden sind, zu ersetzen; der Lieferant ist berechtigt, sämtliche Leistungen aus allen wechselseitigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden einzustellen, und

(iii) wenn der Kunde den Kaufpreis oder einen Teil davon nicht auch nicht binnen 30 Kalendertagen nach Fälligkeitsfrist bezahlen sollte, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Schäden, Kosten und Ausgaben zu ersetzen, die dem Lieferanten entstanden sind.

IV. Erfordernisse des Produkts

1. Der Lieferant ist verpflichtet, das Produkt in der im Vertrag vereinbarten Menge zu liefern. Die im Vertrag angeführte Menge des Produktes wird nur annähernd bestimmt, wobei zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, dass die Menge der tatsächlich gelieferten Produkte um ± 2 % entgegen der festgelegten Menge abweichen kann. Der Kunde hat nachfolgend den Vertragspreis für die Menge des vom Lieferanten tatsächlich gelieferten Produktes zu bezahlen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, das Produkt in der Qualität und Ausführung, die im Vertrag festgelegt sind, bzw. in jener Qualität zu liefern, die der vereinbarten Technologie der Verarbeitung, den verwendeten Materialien und Druckunterlagen entspricht. Sofern die Qualität und die Ausführung des Produktes im Vertrag nicht ausdrücklich festgelegt sind, ist der Lieferant verpflichtet, das Produkt in jener Qualität und Ausführung zu liefern, die der Standardqualität und -ausführung des jeweiligen Produkts entspricht.

3. Sämtliche Daten und sonstige Informationen, die in welcher Form auch immer in der Dokumentation des Produktes und/oder in den Preislisten des Lieferanten enthalten sind, sind für den Lieferanten nur in jenem Umfang verbindlich, in welchem auf diese im Vertrag ausdrücklich hingewiesen wird.

4. Für den Fall, dass dem Produkt die vom Kunden gelieferten Unterlagen zugrunde gelegt werden, haftet der Kunde für die Qualität und Vollständigkeit dieser Unterlagen, die er dem Lieferanten zur Lieferung der Produkte zu übergeben hat. Unter Druckunterlagen sind PS, PDF Dateien, die Makette (Modell) des Werks und die digitale oder analoge Ansicht zu verstehen. Diese Unterlagen müssen die technischen und qualitativen Parameter erfüllen, die vom Lieferanten für die technologische Bearbeitung verlangt werden. Sofern die Qualität der Druckunterlagen den vom Lieferanten für die technologische Bearbeitung gewünschten, technischen und qualitativen Parametern nicht entsprechen sollte, ist der Lieferant berechtigt, die Druckunterlagen dem Kunden zur Überarbeitung zurückzuschicken, wobei die Lieferzeit für die Lieferung der Produkte seitens des Lieferanten an den Kunden bis zur Lieferung der neuen Unterlagen ausgesetzt wird (um diese Frist verlängert sich der Termin für die Lieferung der Produkte). Sofern vom

Lieferanten die erforderlichen unabdingbaren Anpassungen der Druckunterlagen vorgenommen werden, wird der Umfang dem Kunden mitgeteilt und der Preis wird gemeinsam mit dem Vertragspreis in Rechnung gestellt.

5. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass dem Lieferanten die nachfolgende Absicht des Kunden hinsichtlich des Umgangs mit dem Produkt nicht bekannt ist, und der Lieferant deshalb nicht verpflichtet ist, die gelieferten Unterlagen zu prüfen, ob sie auf die Erfüllung des Vertragszweckes oder auf die Produkte gerichtet sind. Diese Tatsache kann die Haftung des Lieferanten für eventuelle Mängel an Produkten nicht begründen.

6. Für den Fall, dass für die Spezifikation der Produkte die Mitwirkung des Kunden, z.B. die Lieferung von Unterlagen u. a. erforderlich sein sollte, ist der Lieferant mit der Erfüllung seiner Pflichten während des Verzugs des Kunden mit den Mitwirkungsleistungen nicht im Verzug und um diese Zeit verlängert sich die Frist für die Lieferung der Produkte. Der Kunde ist verpflichtet, jedweden Schaden zu ersetzen, der dem Lieferanten infolge seines Verzuges zugefügt wurde. Im Falle des Verzuges des Kunden mit der Gewährung der Unterstützung für mehr als 30 Tage ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, die vom Kunden gelieferten Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung eines schriftlichen Antrags des Kunden beim Lieferanten zurückzugeben.

8. Für den Fall, dass der Kunde daran Interesse haben sollte, am Druck von Produkten teilzunehmen (dies betrifft aufgrund der Natur der Sache nur polygraphische Produkte), und diese Tatsache beim Vertragsabschluss schriftlich mitteilt oder bis zur Realisierung oder Lieferung von Produkten dem Lieferanten mitteilt, teilt der Lieferant dem Kunden spätestens ein Kalendertag im Voraus den Beginn des Drucks, wobei die Uhrzeit des Beginns des Drucks erst am Tag des Drucks genau spezifiziert wird. Wenn der Kunde auf dem Ort des Drucks von Produkten erscheint, kann der Kunde an diesem Druck teilnehmen. Eventuelle Einwände gegen den Kontrolldruck hat der Kunde dem Lieferanten sofort an Ort und Stelle mitzuteilen. Wenn der Kunde keine Vorbehalte zum Kontrolldruck hat oder wenn der Kunde zu Beginn des Druckens nicht erscheint, gilt, dass er den Druck freigegeben hat.

V. Ort und Termin der Lieferung des Produktes

1. Wenn im Vertrag nichts Abweichendes festgelegt wird, erfolgt die Lieferung des Produkts an den Kunden im Sitz des Lieferanten mit der Lieferparität EXW gemäß INCOTERMS 2010.

2. Der Lieferant hat das Produkt an den Kunden in dem im Vertrag bestimmten Termin zu liefern, und zwar unter der Voraussetzung der ordnungsmäßigen und rechtzeitigen Erfüllung der im Vertrag und in diesen Lieferbedingungen festgelegten Pflichten des Kunden, gegebenenfalls zu einem späteren Termin, wenn es zur Verlängerung gemäß dem Vertrag oder diesen Lieferbedingungen kommen sollte. Die Lieferung des Produkts erfolgt ausschließlich an Werktagen während der üblichen Arbeitszeit, d.h. vom 07:00 bis 19:00 Uhr. Wenn der Liefertermin an einem Feiertag oder Ruhetag endet, verschiebt sich der Liefertermin an den nächstfolgenden Werktag.

3. Sollte der Lieferant seine Pflicht zur Lieferung des Produktes zu dem im Vertrags vereinbarten oder auf der Grundlage des Vertrages oder dieser Lieferbedingungen vereinbarten Termin seine Pflicht nicht erfüllen, und zwar ausschließlich aus Gründen, die dem Lieferanten zuzurechnen sind, ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden als die einzige und ausschließliche Form des Schadensersatzes eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % (ein Zehntel Prozent) des Wertes der verzögerten Lieferung für jeden abgeschlossenen Tag der Verzögerung, höchstens jedoch 50 % des Vertragspreises zu entrichten. Für den Fall, dass der Verzug des Lieferanten 30 Tage überschreiten sollte und der Lieferant die Ware an den Kunden aus den ausschließlich auf Seite des Lieferanten liegenden Gründen nicht einmal nach Zustellung einer schriftlichen Mahnung mit dem Hinweis auf den möglichen Rücktritt vom Vertrag seitens des Kunden liefern sollte, wobei dem Lieferanten die Frist für Abhilfeschaffung in Dauer von mindestens 5 Werktagen festgelegt wurde, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Lieferung des Produkts kommt nach Erfüllung einer der folgenden Bedingungen zustande:

(a) das Produkt wird seitens des Lieferanten übergeben und gleichzeitig kommt es zur Übernahme seitens des Kunden oder einer vom Kunden bestimmten Person am Lieferort; oder

(b) wenn der Lieferant dem Kunden ermöglicht, über das Produkt am Lieferort zu verfügen, ohne dass es zur Übernahme seitens des Kunden oder einer vom Kunden beauftragten Person tatsächlich kommt

(c) wenn der Lieferant seine Pflicht zur Lieferung gemäß der jeweiligen Lieferbedingung INCOTERMS 2010 erfüllt

Um jeglichen Zweifel zu auszuschließen, gilt, dass die Lieferung des Produktes gemäß dem oben angeführten Punkt (b) und/oder (c) die Pflicht des Kunden zur Übernahme des Produkts sowie zur Zahlung eines Teils des Vertragspreises, der an die Lieferung des gegenständlichen Produkts gebunden ist und eventuelle Kosten und Ausgaben des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Verzug des Kunden mit der Übernahme dem Lieferanten zu bezahlen (insbesondere die Kosten für die Lagerung der Sache) begründet.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware in üblicher Verpackung, ggf. auf den üblichen Paletten, die nicht zurückgegeben werden, zu liefern; für den Fall der Warenlieferung auf Europaletten ist der Kunde verpflichtet, diese dem Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach Warenlieferung zurückzugeben, ansonsten ist er verpflichtet, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- CZK für jede nicht zurückgegebene Europalette zu entrichten. Sollte der Kunde spezielle Verpackung verlangen (z.B. spezielle Unterlagen u. a.), dann ist es erforderlich, die im Rahmen des Vertrags zu vereinbaren, wobei der Kunde verpflichtet ist, solche spezielle Verpackung dem Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach Warenlieferung zurückzugeben, ansonsten ist er verpflichtet, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- CZK für jede nicht zurückgegebene spezielle Verpackung zu entrichten.

6. Für den Fall der Verzögerung des Kunden mit der Übernahme der gelieferten Produkte ist der Kunde verpflichtet, an den Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Vertragspreises für die gelieferten und seitens des Kunden nicht übernommenen Produkte zu

entrichten, und zwar für jeden, auch nur angefangenen Tag der Verzögerung des Kunden. Für den Fall der Verzögerung des Kunden von mehr als 30 Tagen ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf die Kosten des Kunden zu verkaufen und wenn der Verkauf unmöglich sein sollte, zu verschrotten.

7. Wenn im Vertrag ausdrücklich nichts Abweichendes festgelegt wird, kann das Produkt an den Kunden im Rahmen von mehreren Lieferungen geliefert werden.

VI. Schadensgefahr am Produkt und Übergang des Eigentumsrechtes

1. Die Schadensgefahr am Produkt geht zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts vom Lieferanten auf den Kunden über. Die Schadensgefahr an sämtlichen Sachen, die dem Lieferanten seitens des Kunden zum Zweck der Erfüllung des Vertrags übergeben wurden, trägt der Kunde. Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Kunden übergebenen Sachen für die Erfüllung des Vertrages zu verwenden und mit den Sachen entsprechend umzugehen.

2. Das Eigentumsrecht am Produkt, das an den Kunden auf der Grundlage des Vertrags und dieser Lieferbedingungen geliefert wurde, erwirbt der Kunde zum Zeitpunkt der Zahlung des Vertragspreises in voller Höhe. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass ein solcher Eigentumsvorbehalt nur unter ihnen wirksam ist. Wenn der Lieferant verlangen sollte, dass dieser Vorbehalt Wirkungen erga omnes hat, dann verpflichtet sich der Kunde, die erforderliche Mitwirkung zu leisten. Dementsprechend hat der Kunde auch in einem solchen Fall vorzugehen, wenn sich die Produkte, bei denen der Kunde noch nicht der Eigentümer ist, sich in einem Staat befinden, wo auch weitere Anforderungen an die Gültigkeit der Vereinbarung des Vorbehalts des Eigentumsrechtes festgelegt sind.

VII. Rechte aus mangelhafter Leistung und Qualitätsgarantie

1. Der Lieferant übernimmt eine Garantie dafür, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden dem Vertrag entspricht.

2. Der Lieferant haftet nicht für mangelhafte Produkte und eventuellen Schaden, die darauf zurückzuführen sind, dass er auf der Grundlage der Anforderung des Kunden die vom Kunden gelieferten Unterlagen, z.B. Druckunterlagen, vom Kunden ausgewähltes oder geliefertes Papier, Farben oder sonstige Komponenten verwendet hat. Die in der Polygraphie üblichen Farbänderungen (siehe Tabelle GRETAG) sind zulässig und werden nicht als Mangel beurteilt.

3. Sollte das Produkt zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden mit Mängeln behaftet sein, muss der Kunde dem Lieferanten unverzüglich eine schriftliche Mängelrüge mit der Beschreibung des gegenständlichen Mangels, wie sich der Mangel äußert sowie die Form der Feststellung des Mangels unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Untersuchung oder nach Ablauf der Frist für die Durchführung der Untersuchung, gegebenenfalls innerhalb von 3 Tagen nachdem ein solcher Mangel aufgetreten ist, mitteilen. Sollte der Mangel nicht rechtzeitig innerhalb der oben angeführten Frist mitgeteilt werden, erlöschen sämtliche Rechte des Kunden im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Mangel.

4. Nach der ordnungsmäßigen Mängelrüge muss der Lieferant den Mangel innerhalb der mit dem Kunden

vereinbarten Frist beseitigen, unter Berücksichtigung der Natur der Sache und der Kapazität des Lieferanten. Für den Fall, dass der Mangel ausschließlich aus den dem Lieferanten zurechenbaren Gründen entstanden ist, wird der Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigt. In übrigen Fällen erfolgt die Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden.

5. Mit Rücksicht auf die Pflicht des Kunden, die Besichtigung des Produkts unverzüglich nach Lieferung, spätestens innerhalb von 3 Kalendertagen nach Übernahme vorzunehmen, haftet der Lieferant weder für mangelhafte Menge noch für offensichtliche Mängel oder Beschädigung des Produkts während des Transports, es sei denn, der Transport wurde durch den Lieferanten durchgeführt. é

VIII. Einschränkung der Folgen der Pflichtverletzung

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass sämtliche vorhersehbaren Schäden (sowohl unmittelbare, als auch mittelbare, oder Schäden, die den Endkunden des Kunden entstanden sind), die dem Kunden bei der Erfüllung des Vertrags aus einem oder mehreren Verstößen gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten entstehen können, höchstens dem Vertragspreis entspricht, und deshalb haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Kunden für sämtliche Schäden 100 % des Vertragspreises ohne MwSt. nicht überschreiten darf.

1. Die oben vereinbarte Schadensbegrenzung findet keine Anwendung für den Fall, dass der Schaden absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten verursacht wurde.

2. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Vertrags oder dieser Lieferbedingungen ist das Recht des Kunden auf die Zahlung einer Vertragsstrafe die einzige und ausschließliche Korrekturmaßnahme, auf die der Kunde den Anspruch hat und gleichzeitig die einzige und ausschließliche Pflicht des Lieferanten im Falle der Verletzung der Pflicht des Lieferanten, die durch die gegenständliche Vertragsstrafe abgesichert wird. Höhere Gewalt schließt die Anwendbarkeit der Vertragsstrafen aus.

IX. Vertragsänderungen

1. Wenn im Vertrag oder in diesen Lieferbedingungen für konkrete Vertragsbestimmungen, eine Bedingung oder einen Termin ausdrücklich nichts Abweichendes festgelegt wird, bedürfen sämtliche Anpassungen des Vertrags und der Vertragsbedingungen der Form eines schriftlichen, nummerierten und richtig datierten Nachtrags, der von den zur Handlung für die Vertragsparteien berechtigten Personen ordnungsgemäß unterzeichnet werden muss.

2. Die Bestimmung dieses Artikels der Lieferbedingungen betrifft nicht die Tatsache, dass der Lieferant berechtigt ist, die Vertragsbedingungen ad-hoc zu ändern (z.B. Lieferort, geringfügige Änderungen der Parameter des Produktes u. a.), und zwar auf der Grundlage des vorherigen Antrags des Kunden, ohne dass es erforderlich wäre, einen Nachtrag zum Vertrag abzuschließen. Dieser Antrag des Kunden kann per E-Mail/Fax erfolgen.

X. Sonstige Vereinbarungen

1. Durch den Rücktritt vom Vertrag erlischt der Vertrag. Durch den Rücktritt oder durch andere Form der Beendigung des Vertrags erlöschen jedoch nicht:

-
- (i) Schadensersatzansprüche, die durch Vertragsverletzung entstanden sind;
 - (ii) Ansprüche auf die Zahlung der Vertragsstrafen oder Verzugszinsen, wenn diese bereits angefallen sind, gemäß dem Vertrag;
 - (iii) Geldforderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden, die auf der Grundlage des Vertrags oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind;
 - (iv) die Bestimmungen d. Art. VIII. dieser Lieferbedingungen
 - (v) Bestimmungen über die Rechtswahl und Lösung von Streitigkeiten;
 - (vi) jene Bestimmungen, die die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien nach dem Rücktritt vom Vertrag lösen, also dieser Punkt der Lieferbedingungen;
 - (vii) Bestimmungen hinsichtlich jene Rechte und Pflichten, aus deren Natur sich ergibt, dass sie die Vertragsparteien auch nach der Beendigung des Vertrags verpflichten.
2. Die durch diesen Vertrag begründeten Vertragsbeziehungen richten sich nach tschechischem Recht. Jene Tatsachen, die nicht im Vertrag oder in diesen Lieferbedingungen geregelt sind, richten sich insbesondere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Gesetz Nr. 89/2012 Slg.)
3. Die Vertragsparteien haben auch für den Fall von Geschäften mit Subjekten außerhalb der Tschechischen Republik die internationale Zuständigkeit der tschechischen Gerichte vereinbart, wobei die Vertragsparteien vereinbart haben, dass das Gericht nach dem Sitz des Lieferanten örtlich zuständig ist.
4. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrags und der Lieferbedingungen sind voneinander unabhängig. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser Lieferbedingungen unzulässig, unwirksam oder undurchsetzbar gemäß dem maßgeblichen Recht sein, dann bleibt die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags oder dieser Lieferbedingungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich hiermit, alle unzulässigen, unwirksamen und undurchsetzbaren Bestimmungen des Vertrags und dieser Lieferbedingungen durch zulässige, wirksame und durchsetzbare Bestimmungen und Bedingungen zu ersetzen, deren Sinne und Zweck den ursprünglichen unzulässigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen so nahe wie möglich kommt.
5. Wenn für eine konkrete Sachlage in diesem Vertrag nichts Abweichendes festgelegt wird, darf der Kunde seine Forderungen mit den Forderungen des Lieferanten aus sonstigen Vertragsbeziehungen als diesem Vertrag nicht verrechnen. Verrechnungen im Rahmen des durch den Vertrag begründeten Vertragsverhältnisses darf der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten und unter den im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Bedingungen vornehmen.
6. Der Kunde darf ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung seitens des Lieferanten den Vertrag oder einen Teil davon oder seine Rechte, Verbindlichkeiten oder Interessen aus dem Vertrag und/oder diesen Lieferbedingungen keinem Dritten abtreten. Diese Bestimmung hindert den eventuellen generellen Rechtsnachfolger des Kunden nicht daran, dem durch den Vertrag begründeten Rechtsverhältnis als Kunde beizutreten.

7. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Kunde nicht berechtigt ist, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten einen Teil des Produkts oder einer anderen Sache, die er im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung in seine Verfügungsmacht übernommen hat, zurückzubehalten (d.h. Zurückbehaltungsrecht ausüben).

8. Der Kunde nimmt im Einklang mit der Bestimmung § 1765 Abs.

2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Gefahr der Änderung der Umstände, d.h. der eventuellen Änderung jener Umstände auf sich, die in den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien ein grobes Missverhältnis begründet; wenn keine der Vertragsparteien diese Änderung der Umstände vorhersehen oder beeinflussen konnte, begründet dies nicht das Recht des Kunden, Verhandlungen über die Vertragsänderung zu verlangen.

XI. Veröffentlichungen und Gültigkeit der Lieferbedingungen

1. Die einzelnen Versionen der Lieferbedingungen veröffentlicht der Lieferant auf seiner Website unter Anführung der Version und das Datums der Veröffentlichung. Die Referenz auf die aktuell veröffentlichte Version der Lieferbedingungen gilt als ausreichend, verständlich und bestimmt dafür, dass die jeweilige aktuelle Version dieser Lieferbedingungen auf das gegenständliche Vertragsverhältnis Anwendung finden kann.

2. Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit eine Änderung der Lieferbedingungen vorzunehmen, und zwar auf der Website des Lieferanten. Die neu abgeschlossenen Verträge richten sich jeweils nach dem aktuellen Wortlaut der Lieferbedingungen. Auf die neu abgeschlossenen Verträge findet der neue Wortlaut der Lieferbedingungen Anwendung, wenn beide Vertragsparteien ihre Zustimmung in Schriftform erteilen.

3. Diese Version der Lieferbedingungen tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.